

Entwurf eines Gesellschaftsvertrags für eine Betriebsgesellschaft des DWRW Hubs

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Digital Hub Cologne GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des DWRW-Hubs durch Abwicklung förderfähiger Leistungen zur diskriminierungsfreien Korrektur von Marktversagen bei der Kooperation von Startups, Mittelstand und Konzernen bei Digitalprojekten. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den DWRW-Hub durch Förderung des Eco-Systems und der Startup-Szene allgemein zu unterstützen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu tätigen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen mit ähnlichem Zweck gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr und endet am Jahresende.

§ 4 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum Ende der ersten Förderperiode des DWRW-Hubs, also mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2019 ordentlich kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu richten, den übrigen Gesellschaftern ist eine Abschrift zu übersenden.

(2) Im Fall einer ordentlichen Kündigung können die übrigen Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten zum gleichen Termin die Anschlusskündigung aussprechen.

(3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so unterliegt sein Geschäftsanteil bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß den Bestimmungen in § 14 dieses Gesellschaftsvertrages. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen oder übertragen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro (in Worten: Dreißigtausend Euro).

(2) Von dem Stammkapital übernehmen:

- Die Stadt Köln 10.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1
- Die Universität Köln 10.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1

- Die IHK Köln 10.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1

(3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und werden mit der Gründung in voller Höhe fällig.

(4) Nach jeder Veränderung bei den Gesellschaftern oder deren Beteiligungshöhe hat die Geschäftsführung eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen bzw. dafür zu sorgen, dass ein beteiligter Notar die Einreichung vornimmt. Sie lässt den Gesellschaftern eine Abschrift dieser Liste zukommen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Die Gesellschafterversammlung.
- Die Geschäftsführung.
- Den Beirat.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, dass alle oder einzelne von ihnen die Gesellschaft einzeln vertreten. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Diese kann Bestimmungen über die interne Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern enthalten sowie bestimmen, für welche Geschäfte die Geschäftsführung einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung gegenüber Dritten wird durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Zur Einberufung ist jeder Geschäftsführer befugt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die folgenden Themen:

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Veräußerung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens
- Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
- Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern oder Gesellschaftern
- den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung für alle sonstigen im Gesetz oder dieser Satzung festgelegten Fälle zuständig.

(3) Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per eingeschriebenen Brief oder gleichwertige Zustellungsform (als gleichwertig gelten Zustellung per Telefax oder als PDF per E-Mail an die der Gesellschaft zu diesem Zweck von dem Gesellschafter angegebene Telefaxnummer oder Email-Adresse) zu geben und an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse zu adressieren. Die Einladungen haben Tagungsort, Tagungszeit sowie die Tagesordnung nebst den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung zu enthalten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung weist auf diese Rechtsfolge hin.

(5) Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Alternativ können Gesellschafterbeschlüsse auch - vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Formvorschriften - ohne Versammlung getroffen werden (Umlaufverfahren), wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren und mit dem zu treffenden Beschluss schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.

(6) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, denen zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, sind die betreffenden Gesellschafter selbst zur Einberufung befugt.

(7) Eine Vertretung bei der Gesellschafterversammlung ist nur durch einen anderen Gesellschafter zulässig. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen oder in Textform erteilten Vollmacht. Die Vertretung mehrerer Gesellschafter durch eine Person ist ausgeschlossen.

(8) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Etwas anderes gilt nur, wenn das Gesetz oder diese Satzung es vorschreiben.

(2) Nur mit 75 % der Stimmen können folgende Beschlüsse getroffen werden:

- Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags
- Auflösung der Gesellschaft
- Änderung der Rechtsform der Gesellschaft
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

(3) Folgende Beschlüsse können nur einstimmig getroffen werden:

- Entscheidung über Nachschüsse der Gesellschafter
- Besetzung der Geschäftsführung

(4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Gezählt werden nur Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Über die von der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse wird von der Geschäftsführung ein Protokoll angefertigt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

§ 10 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Jeder Unterstützer, von dem die Gesellschaft eine Beteiligung an den Betriebskosten von jährlich mind. 20.000 Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren akzeptiert, ist berechtigt, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung einzelnen Persönlichkeiten, die sich durch ein besonderes Know-How im Bereich der digitalen Wirtschaft auszeichnen, in den Beirat einladen. Bei der Besetzung der Beiratsposten ist auf die angemessene Einbindung von Startups, Mittelstand und Industrie zu achten. Ziel sollte es, hierbei einen Startup-Anteil im Beirat von einem Drittel zu erreichen.

(2) Die Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer durch Tod oder Abberufung auch durch Amtsniederlegung, die ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber der Geschäftsführung zu erklären ist.

(3) § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.

(4) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Tätigkeitsvergütung wird nicht gezahlt.

§ 11 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu unterstützen. Hierfür bringen die Beiratsmitglieder ihre besondere Expertise im Bereich der Digitalen Transformation ein. Der Tätigkeitsbereich des Beirats umfasst die folgenden Punkte:

- a) Informationsaustausch mit der Geschäftsführung der Gesellschaft
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für mögliche Aktivitäten der Gesellschaft
- c) Hinweise auf aktuelle Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft
- d) Stellungnahme zum Finanzplan gemäß Abs. 2
- e) Stellungnahme zur Gesamttätigkeit der Gesellschaft

(2) Jeder von der Geschäftsführung aufgestellte Finanzplan ist dem Beirat rechtzeitig vor der Verabschiedung durch die Gesellschafterversammlung zur Begutachtung vorzulegen. Der Beirat hat das Recht, den Finanzplan bewerten und diese Einschätzung der Geschäftsführung vor der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafter machen die Einschätzung des Beirats zum Gegenstand ihrer Beratungen und geben ihm eine inhaltliche Rückmeldung darüber, inwieweit seine Anmerkungen berücksichtigt wurden oder nicht.

§ 12 Innere Ordnung des Beirats

(1) Sitzungen des Beirats finden bei Bedarf statt, sie sollen aber mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind in Textform unter Mitteilung von Zeit, Tag und Ort der Sitzung zu den Beiratssitzungen durch die Geschäftsführung der Gesellschaft einzuberufen. Die Einladung ist zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die der Gesellschaft mitgeteilte E-Mail-Adresse zu versenden. Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Beirats kann auf die Einberufung verzichtet oder der hierfür vorgesehene Zeitraum verkürzt werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat gegenüber der Gesellschaft vertritt und die Sitzungen des Beirats leitet.

(4) Der Beirat trifft Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Beiratsmitglied kann sich mittels Vollmacht in Textform durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.

(5) An den Sitzungen des Beirats nehmen nur die Beiratsmitglieder, die Geschäftsführung und die Gesellschafter teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen, um sein Verfahren näher zu regeln. Die Gesellschafter haben das Recht, Ablichtungen aller Unterlagen zu erhalten, die die Geschäftsführung dem Beirat zur Verfügung stellt.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist einstimmig zu treffen, der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Anteile dürfen nur an öffentliche Träger oder wirtschaftlich neutrale Verbände übertragen werden.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder ein Einziehungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Geschäftsanteil kann ohne Zustimmung des Gesellschafters eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- in der Person des Gesellschafters Umstände eingetreten sind, die eine Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen,
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgibt,
- der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 4 dieses Gesellschaftsvertrages gekündigt hat.

(3) Über die Einziehung des Geschäftsanteils wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entschieden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung per eingeschriebenem Brief erklärt. Mit Zugang des Briefes scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach § 15 dieser Satzung.

(4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der Geschäftsanteil auf sie selbst oder auf eine bzw. mehrere von ihr zu benennende Person(en) übertragen wird (Zwangsabtretung). In diesem Fall wird die Abfindung gemäß § 15 von dem Erwerber geschuldet.

(5) Zwischen Einziehungs- bzw. Zwangsabtretungsbeschluss und tatsächlichem Ausscheiden ist der betroffene Gesellschafter nicht mehr berechtigt, bei Gesellschafterbeschlüssen mitzustimmen. Seine übrigen Gesellschafterrechte bleiben unberührt.

§ 15 Abfindung

(1) In den in dieser Satzung genannten Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Buchwert der Beteiligung zum vorangegangenen Bilanzstichtag. Ein etwaiger Firmenwert ist bei der Bewertung nicht einzubeziehen. Die Abfindung schuldet die Gesellschaft und im Fall von § 14 Abs. (4) der Erwerber.

(2) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Die Abfindung ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber mit 1% zu verzinsen. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist möglich.

§ 16 Jahresabschluss, Lage- und Prüfbericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

(3) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, wird hierdurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter vereinbaren in einem solchen Fall eine Bestimmung, die der ursprünglichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung bis zum Betrage von 2.500,- Euro.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(4) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK Köln unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.